



GEMEINDE
TURBENTHAL

Winterdienstkonzept



Version 2022

Inhalt

Inhalt	2
1. Allgemeines	3
1.1 Zweck des Konzepts.....	3
1.2 Geltungsbereich.....	3
1.3 Zweck des Winterdienstes.....	3
1.4 Zuständigkeiten.....	3
1.5. Rechtliche Grundlagen.....	3
1.6 Verantwortlichkeiten	4
2. Begriffe.....	4
2.1 Kategorisierung Winterdienst/Mitteleinsatz.....	4
2.2 Strassenklassierung/Plätze.....	5
3. Massnahmen und Dringlichkeiten	5
3.1 Arten und Auftreten von Winterglätte	5
3.2 Dringlichkeitsstufen.....	6
3.3 Beschreibung von Massnahmen/Winterdienst-Standards.....	6
3.3.1 Standards	6
3.3.2 Massnahmen	7
4. Winterdienstbetrieb.....	8
4.1 Vorbereitungsarbeiten	8
4.2 Winterdienstbereitschaft	8
4.3 Einsatzleitung, Aufgebot und Ausrücken	8
4.3.1 Grundsätze	8
4.3.2 Nachweispflicht.....	9
5. Richtlinien für Privatstrassen.....	9
5.1 Schneeräumung	9
5.2 Salzeinsatz auf Privatstrassen	9
5.3. Haftung	9
6. Pflichten der Grundeigentümer.....	10
6.1 Sträucher und Bäume.....	10
6.2 Parkierte Fahrzeuge	10
7. Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden	10
7.1 Politische Gemeinde Wila	10

1. Allgemeines

1.1 Zweck des Konzepts

Dieses Konzept dient als Grundlage und Regelwerk für die Winterdienstarbeiten in der Politischen Gemeinde Turbenthal.

1.2 Geltungsbereich

Dieses Konzept gilt für die Ausführung des Winterdienstes auf dem Strassennetz der Gemeinde Turbenthal.

1.3 Zweck des Winterdienstes

Der Winterdienst bezweckt die Benutzbarkeit von Strassen und Anlagen bei Schneefall und Glatteis sicherzustellen.

1.4 Zuständigkeiten

Kantonsstrassen und angrenzende Gehwege Tösstalstrasse, St. Gallerstrasse, Girenbadstrasse, Steinenbachstrasse (Tablat bis Schmidrütistrasse) und Schmidrütistrasse

– Kantonales Tiefbauamt des Kantons Zürich, Werkhof Wila

Gemeindestrassen und Gehwege der Gemeinde, Parkplätze der Gemeinde

– Politische Gemeinde Turbenthal, Tiefbau und Werke, Werkdienst

Velorouten

– Kantonales Tiefbauamt des Kantons Zürich, Werkhof Wila (gemäss Vereinbarung)

Privatstrassen, Private Parkplätze und Zufahrten

– Eigentümer der Anlagen

Flurwege und Waldstrassen (Kein Winterdienst)

– Unterhaltsgenossenschaften Turbenthal (Landumlegungsgenossenschaft Turbenthal Süd, Unterhaltsgenossenschaft Neubrunnental und Umgebung)

Freilegen der Hydranten

– Politische Gemeinde Turbenthal

1.5. Rechtliche Grundlagen

– Obligationenrecht, Art. 58 Abs. 1 und 2

– Strassengesetz, Art. 25

– Verkehrsregelnverordnung, Art. 4

– Gewässerschutzgesetz, Art. 6

– Umweltschutzgesetz, Art. 29 Abs. 1 und 2

- Chemikalien-Risiko-Reduktionsverordnung (ChemRRV 814.81), Anhang 2.7, Absatz 3.3
- Normen der Fachverbände (VSS-Normen, jeweils neueste Ausgabe)
 - SN 640 750 Grundlagen
 - VSS-40 752b Personalinstruktion, Personalbedarf
 - VSS-40 754a Beobachtung, Meldewesen, Aufgebotsorganisation
 - VSS-40 756a Dringlichkeitsstufen, Winterdienststandard, Routenplan, Einsatzplan
 - VSS-40 757a Bewegliche Mittel (Fahrzeuge, Maschinen und Geräte)
 - VSS-40 760b Winterdienst Schneecharakterisierung
 - VSS-40 761b Schneeräumung
 - VSS-40 763a Schneeräumungsmaschinen
 - VSS-40 764b Winterdienst: Anbauvorrichtungen
 - VSS-40 765a Anforderungen an Schneepflüge
 - VSS-40 772b Bekämpfung der Winterglätte mit Streumittel
 - VSS-40 774a Anforderungen an Streugeräte
 - VSS-40 775a Treibschneezäune
 - VSS-40 776b Winterdienst Stützwerke
 - VSS-40 778a Signalisation, bauliche Massnahmen

1.6 Verantwortlichkeiten

Die Politische Gemeinde sorgt für den baulichen und betrieblichen Unterhalt ihrer Verkehrsanlagen nach Massgabe der kantonalen Strassengesetzgebung.

Die witterungsgerechte Ausrüstung von Personen und Fahrzeugen ist eine Voraussetzung.

Angepasstes Verhalten von allen Verkehrsteilnehmenden (zu Fuss, mit Velo, mit Fahrzeug) ist unabdingbar.

2. Begriffe

2.1 Kategorisierung Winterdienst/Mitteleinsatz

Schwarzräumung

Bei der Schwarzräumung werden Schneeräummaschinen, -geräte und auftauende Mittel für die Bekämpfung der Winterglätte und zur Erreichung einer schnee- und eisfreien Fahrbahn eingesetzt.

Weissräumung

Die Verkehrsflächen werden mit Pflügen, Schleudern, Fräsen oder Spezialmaschinen geräumt, wobei auf der Fahrbahn eine festgefahrene Schneedecke angestrebt wird. Bei Glättebildung können zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit bei asphaltierten Strassen auftauende Mittel gestreut und bei Naturstrassen abstumpfende Mittel eingesetzt werden.

Kein Winterdienst

Es werden keine Winterdienstarbeiten ausgeführt.

Auftauende Mittel

In der Gemeinde Turbenthal wird grundsätzlich festes Auftausalz eingesetzt. Angefeuchtete oder flüssige Auftaumittel können optional zum Einsatz gelangen (Streusalz wird bei Temperaturen unter -8 °C wirkungslos).

Beim Einsatz von auftauenden Mitteln gilt der Grundsatz «so viel wie nötig – so wenig wie möglich».

Abstumpfende Mittel

Dieses Mittel darf ausschliesslich für die Eisbekämpfung bei Naturstrassen eingesetzt werden. In erster Priorität wird eine Schneebrücke angestrebt. Im Notfall kommt Splitt zum Einsatz. In Ausnahmefällen kann auch Sand verwendet werden.

2.2 Strassenklassierung/Plätze

Hauptverkehrsstrassen

Kantonsstrassen werden als Hauptverkehrsstrassen deklariert.

Sammelstrassen

Sammelstrassen sind dazu vorgesehen, den Verkehr von den Quartierstrassen zu sammeln und abzuleiten. Ihnen kommt daher eine stärkere verkehrsorientierte Bedeutung zu als den Quartierstrassen.

Quartierstrassen

Alle übrigen Strassen werden als Quartierstrassen bezeichnet.

Fusswege

Alle wichtigen Gehwege innerhalb des Gemeindegebiets.

Öffentliche Plätze

Publikumsplätze und Parkplätze im Gemeindegebiet.

3. Massnahmen und Dringlichkeiten

3.1 Arten und Auftreten von Winterglätte

Die Winterglätte setzt die Griffigkeit der Verkehrsflächen stark herab und führt zu einer reduzierten Sicherheit im Strassenverkehr. Sie kann plötzlich und nur stellenweise auftreten und ist nicht immer einfach erkennbar. Für die Bekämpfung der Winterglätte ist die Kenntnis über deren Entstehung wichtig.

Eisglätte

- Entsteht durch Gefrieren einer vorhandenen Wasserschicht auf der Strassenoberfläche.

Reifglätte

- Entsteht durch Kondensation aus feuchter Luft auf der kalten Strassenoberfläche.
- Entsteht aus Nebel auf der kalten Strassenoberfläche.

Glatteis

- Entsteht durch Niederschlag in Form von Regen bei Lufttemperaturen = 0 °C auf Strassenoberflächen mit Temperaturen < 0 °C.
- Bei vereisendem Regen (Eisregen) handelt es sich um Niederschlag in Form von Regen mit Wassertemperaturen < 0 °C. Beim Auftreffen auf die Strassenoberfläche wird er zu Eis.

Glätte durch Schnee

Schneeglätte

- Entsteht, wenn eine Schneeschicht durch den Verkehr zu Eis verdichtet wird.

Festfrierender Schnee

- Entsteht durch nassen Schnee, welcher auf Strassenoberflächen mit Temperaturen unter 0 °C fällt.

Neuschnee

- Grosse Mengen von Schneezuwachs.

Schneematsch

- Wasser-Schnee-Mischung.

3.2 Dringlichkeitsstufen

Für die Schneeräumung und für die Bekämpfung der Winterglätte sind die Strassen entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung in Dringlichkeitsstufen einzuteilen.

Dringlichkeitsstufe 1

Schneeräumung innert 3 Std. nach dem Ausrücken

Bekämpfung Winterglätte innert 2 Std.

- Strassen mit Steilstrecken
- Strassen mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- Strassen zu Bahnhöfen und Feuerwehr
- Wichtige Fussgängerverbindungen

Dringlichkeitsstufe 2

Schneeräumung in den folgenden 4 Std. nach Dringlichkeitsstufe 1 (innert 7 Std.), Bekämpfung Winterglätte innert 3 Std.

- Quartierstrassen
- Fussgängerverbindungen zu öffentlichen Gebäuden
- Wichtige öffentliche Parkplätze

Dringlichkeitsstufe 3

Schneeräumung in den folgenden 6 Std. nach Dringlichkeitsstufe 2 (innert 13 Std.), Bekämpfung Winterglätte innert 4 Std.

- Alle übrigen Strassen und Verkehrsflächen, die im Winter unterhalten werden müssen.

3.3 Beschreibung von Massnahmen/Winterdienst-Standards

3.3.1 Standards

Standard A

Schwarzräumung

Standard B

Schneeglätte auf der Fahrbahn vermeiden und längerfristig, auch unter Ausnützung der klimatischen Bedingungen, eine Schwarzräumung anstreben.

Standard C

Differenzierter Winterdienst

Ohne auftauende oder abstumpfende Mittel eine stets befahrbare Fahrbahn offenhalten (Weissräumung). Streusalzeinsatz nur bei Eisregen oder schwerer Eisglätte.

Standard D

Kein Winterdienst

3.3.2 Massnahmen

Andauernder Schneefall

Bei anhaltendem schwerem Schneefall sind die Strassen der Dringlichkeitsstufe 1 wiederholt zu räumen, jene der Dringlichkeitsstufen 2 und 3 erst im Anschluss daran.

Wechselhafte Witterung

Wenn während des Tages die Witterung wechselt (Frost, Sonnenschein, Tauwetter), so ist durch Kontrollen dafür zu sorgen, dass der Einsatz der Mittel mit Rücksicht auf die Witterung und den Verkehr logisch und sparsam erfolgt.

Vereisungen infolge Wasser oder Schmelzwasser

Wenn aufgrund von Beobachtungen feststeht, dass Wasser auf die Gehwege und Fahrbahn fliesst und zu örtlichen Vereisungen führen kann, ist das Wasser zu fassen und abzuleiten. Besonderes Augenmerk bedürfen die Randwälle entlang von Kurvenaussenseiten (Vereisungsgefahr der Fahrbahn durch Schmelzwasser). Je nach Situation und Örtlichkeit sind die Schneewälle zu beseitigen. Verboten ist das Salzen oder Splitten in lockeren Schnee von über 3 cm.

Zu treffende Massnahmen

Art der Winterglätte	Standards					
	A	B		C		D
		Asphalt	Natur	Asphalt	Natur	-
Glatteis Reifglätte	Salz	Salz	-	Salz	-	-
Eisregen	Salz	Salz	-	Salz	-	-
Schneeglätte	Salz	B. Bedarf Salz	B. Bedarf Split	Ausnahme Salz	Ausnahme Split	-

Der Schnee wird nur dort abgeführt, wo die Haufen, Wälle und Maden

- Verkehrs- und Sichtbehinderungen verursachen
- ein weiteres Pfaden verunmöglichen
- den Wasserabfluss bei Tauwetter behindern (Bsp. bei Strassenkreuzungen, Fussgängerstreifen, Bushaltestellen, Marktplatz und evtl. im Zentrum)

4. Winterdienstbetrieb

4.1 Vorbereitungsarbeiten

Winterdienstfahrzeug Lindner/John Deere

- Winterräder montieren.
- Steuerpult für Salzstreuer montieren.
- Test aller Geräte.
- Ersatz- und Verschleissteile sind an Lager.

Schneepfähle schlagen

- Dort, wo die Strassen bei Schneefall nicht mehr zu erkennen sind, werden rote Pfähle gesetzt. Bei den betroffenen Strassen wird im Strassenverzeichnis ein Vermerk angebracht.
- Bestimmte Swisscom-, Cablecom- und EKZ-Schranke werden mit roten Pfählen markiert, sofern die Gefahr besteht, dass sie beschädigt werden. Bei den betroffenen Strassen wird im Strassenverzeichnis ein Vermerk angebracht.

Salzstreuer

Den Salzstreuer mit Salz füllen, testen und in der Garage aufhängen.

Nachführen der Dokumentationen

Einsatzplan für den Winterdienst erstellen.

- Einsatzplanung und Koordination mit den privaten Unternehmern sicherstellen.
- Bei Bedarf Strassenverzeichnis aktualisieren.
- Merkblätter aktualisieren.

Überprüfung

Das Winterdienstkonzept wird regelmässig überprüft, wozu die Gemeindeverwaltung gerne Rückmeldungen aus der Bevölkerung entgegennimmt. Der Gemeinderat ist überzeugt, mit diesem Konzept den Anliegen der Bevölkerung für einen wirksamen, wirtschaftlichen und umweltschonenden Winterdienst Rechnung zu tragen.

4.2 Winterdienstbereitschaft

Der Einsatzleiter reagiert bei Eintreten gefährlicher Verhältnisse auf Grund der Wettervorhersage, eigener Beobachtungen, Meldungen von anderen Dienststellen, Feststellung an Messgeräten usw.

4.3 Einsatzleitung, Aufgebot und Ausrücken

4.3.1 Grundsätze

- Der Werkdienst ist verantwortlich für den Winterdienst. In einem Einsatzplan wird der jeweils für eine Periode diensthabende Mitarbeiter (Einsatzleiter) benannt.
- Das Kantonale Tiefbauamt setzt für den Winterdienst eine Pikettorganisation ein. Der Einsatzleiter der Gemeinde wird bei Bedarf am Morgen durch die Pikettstelle des Kantons über die Witterungssituation vor Ort

informiert. In Ausnahmefällen informiert das Tiefbauamt auch am Abend über bevorstehende Einsätze auf den Kantonsstrassen.

- Der Einsatzleiter beurteilt die Lage und bietet die privaten Unternehmer gemäss Verzeichnis auf.
- Für Einsätze und Massnahmen während der normalen Arbeitszeit ist der Einsatzleiter der Gemeinde für die Gemeindestrassen zuständig.
- Das Ausrücken (Abfahrt) erfolgt innerhalb 30 Minuten ab Aufgebot durch den Einsatzleiter (ausgenommen sind anderweitig vertragliche Regelungen).
- Zwischen 22:00 und 04:00 Uhr wird in der Regel keine Schneeräumung vorgenommen.

4.3.2 Nachweispflicht

Der Werkdienst sowie die beauftragten Unternehmer haben ihre Einsätze für den Winterdienst sorgfältig und zeitnah zu protokollieren. Jeder Einsatz ist zu protokollieren und die Protokolle sind während drei Jahren aufzubewahren. So kann im Streitfall die Einhaltung der Sorgfaltspflicht resp. des Winterdienstkonzeptes nachgewiesen und dadurch Haftungsansprüchen wirksam entgegnet werden. Die Abteilung Tiefbau und Werke der Politischen Gemeinde Turbenthal stellt dem Werkdienst und allen beauftragten Unternehmern ein dafür geeignetes Formular zur Verfügung.

5. Richtlinien für Privatstrassen

5.1 Schneeräumung

Unter folgenden Voraussetzungen werden private Quartierstrassen auf schriftliches Gesuch unentgeltlich durch die Gemeinde gepfadet (Weissräumung):

- Wenn sie mindestens fünf Meter breit, entweder durchgehend oder mit einem genügend grossen Kehrplatz ausgebaut sind.
- Wenn mindestens drei Wohnhäuser oder ein Mehrfamilienhaus mit mindestens drei Wohnungen durch die Strasse erschlossen werden.

5.2 Salzeinsatz auf Privatstrassen

Die Politische Gemeinde Turbenthal streut in der Regel kein Salz auf privaten Strassen. Wer das möchte, muss diese Arbeiten selbst ausführen oder den entsprechenden Auftrag an einen Dritten vergeben.

5.3. Haftung

Schlecht unterhaltene Privatstrassen können von der Politischen Gemeinde Turbenthal vom obligatorischen Weissräumen ausgeschlossen werden, wenn die Gefahr besteht, dass das Bauwerk durch Pfaddienstarbeiten beschädigt werden kann (Belag und Randabschlüsse). Schäden an einem schlecht unterhaltenen Bauwerk (Belag und Randabschluss) werden abgelehnt.

Für die Bekämpfung der Winterglätte ist die Eigentümerschaft der Privatstrasse verantwortlich.

6. Pflichten der Grundeigentümer

Um den reibungslosen Winterdienst zu garantieren, ist die Politische Gemeinde auf das Verständnis und die Rücksicht der Einwohner angewiesen. Schneemaden vor privaten Einfahrten sind nicht zu vermeiden und wir bitten, dies der Gemeinde nicht anzuzeigen. Die Schneeräumung von privaten Haus- und Garagenzufahrten ist Sache der Grundeigentümer oder Mieter der betreffenden Objekte. Das Personal der Gemeindeverwaltung kann für diese Arbeiten nicht beansprucht werden. Es ist nicht gestattet, den von Privatgrundstücken weggeräumten Schnee auf öffentlichen Grund abzulagern. Ohne Bewilligung dürfen Schnee und Eis nicht in Strassenschächte, Kanäle oder öffentliche Gewässer geworfen werden.

6.1 Sträucher und Bäume

Das Zurückschneiden der Sträucher und Bäume ist Sache des Grundeigentümers. Die Politische Gemeinde kann Grundeigentümer, welche diese Bestimmungen missachten, mündlich oder mit Merkzettel zum Sträucher- oder Baumschnitt auffordern. Falls dieser Aufforderung innert Frist nicht Folge geleistet wird, können die Schneidearbeiten durch das Gemeindepersonal oder einen Gärtner gegen Verrechnung ausgeführt werden.

6.2 Parkierte Fahrzeuge

Öffentlicher Grund

Wird die Durchfahrt der Schneeräumungsfahrzeuge durch abgestellte Fahrzeuge erschwert oder verhindert, wird die Strasse erst geräumt, wenn die Hindernisse entfernt sind.

Privatstrassen

Werden Privatstrassen oder Zufahrten mit abgestellten Fahrzeugen verstellt, wird die Weissräumung ausgesetzt.

7. Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden

7.1 Politische Gemeinde Wila

Bei einigen Strassenzügen besteht eine wechselnde Verantwortung zwischen den beiden Gemeinden (Gemeindegrenzen). Dort wo gegenseitige Dienstleistungen sinnvoll sind, regeln die beiden Politischen Gemeinden die Bedingungen. Auf die gegenseitige Verrechnung der Leistungen wird grundsätzlich verzichtet.

8. Inkraftsetzung

Das Winterdienstkonzept, Version 2022 tritt per sofort in Kraft und ersetzt das Winterdienstkonzept, Version 2016.

Turbenthal, 22. November 2022

Genehmigt vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 159 vom 22. November 2022

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:



René Gubler

Der Schreiber:



Jürg Schenkel